

## Akkreditierungsreglement

### 1 Beantragen/Beziehen von Akkreditierungen

Eine Akkreditierung wird vor dem Festival online (unter [www.kurzfilmtage.ch/akkreditierung](http://www.kurzfilmtage.ch/akkreditierung)) und während des Festivals vor Ort am Accreditation Desk im Museum Schaffhausen beantragt. Bezogen werden sämtliche Akkreditierungen während des Festivals vor Ort am Accreditation Desk im Museum Schaffhausen.

### 2 Preis- und Personenkategorien

#### 2.1 Konditionen (regulär)

Der untenstehende Tarif gilt für Personen, die gemäss den Angaben unter Kostenpflichtige Akkreditierungen berechtigt sind, eine Akkreditierung zu beantragen.

Regulär (Online)	CHF 50.–	1. August bis 3. November 2025
Late (vor Ort)	CHF 65.–	4. bis 9. November 2025

#### 2.2 Konditionen (Studierende)

Der untenstehende Tarif gilt für Studierende der vier nationalen Filmhochschulen (HSLU, ECAL, HEAD, ZHdK), für Studierende des Studiengangs Film HF an der F+F und für Studierende, die derzeit in einem Filmwissenschaftsstudium an einer Schweizer Universität absolvieren.

Standard (Online)	CHF 30.–	1. August bis 3. November 2025
Late (vor Ort)	CHF 45.–	4. bis 9. November 2025

### 3 Gratisakkreditierungen

#### 3.1 Festivalgäste

Personen, die von den Kurzfilmtagen als Gast eingeladen werden, erhalten eine Gratisakkreditierung.

### **3.2 Filmschaffende mit selektioniertem Film (Wettbewerbe, kuratierte Programme)**

Regie/Co-Regie und Produktion eines selektionierten Films haben je Anrecht auf eine Gratisakkreditierung. In Sonderfällen erhalten Vertreter:innen des Filmverleihs ebenfalls eine Gratisakkreditierung. Pro Screening des programmierten Films erhält die Crew zusätzlich zwei Gratseseintritte.

### **3.3 Medienschaffende**

Medienschaffende, die redaktionell über die Kurzfilmtage berichten, haben Anrecht auf eine Gratisakkreditierung. Ebenfalls eine Gratisakkreditierung erhalten Mitglieder des Schweizerischen Verbands der Filmjournalistinnen und Filmjournalisten. Die Gratisakkreditierung muss im Vorfeld des Festivals beantragt werden. Bei Akkreditierungen, die erst vor Ort beantragt werden, wird eine Gebühr von CHF 50.– verrechnet.

### **3.4 Delegationen des Schweizer Filmschulentags**

Die vier nationalen Filmschulen (HSLU, ECAL, HEAD, ZHdK) nominieren im Rahmen des Schweizer Filmschulentags je eine Delegation von Studierenden und Mitarbeitenden. Die Mitglieder dieser Delegationen haben je Anrecht auf eine Gratisakkreditierung.

Studierende, die keiner Delegation angehören, beantragen eine Akkreditierung gemäss den kostenpflichtigen Akkreditierungen (siehe: 4.6 Studierende von Universitäten und Filmschulen). Dozierende, die keiner Delegation angehören, beantragen eine Akkreditierung gemäss den Konditionen (regulär).

### **3.5 Filmfestivals**

Filmfestivals, die der Conférence des festivals angehören, stehen zwei Gratisakkreditierungen für Mitarbeitende zu. Jede weitere Akkreditierung ist kostenpflichtig gemäss den Konditionen (regulär).

### **3.6 Sponsoren und Partner**

Partner und Sponsoren der Kurzfilmtage haben Anrecht auf Gratisakkreditierungen gemäss individueller Vereinbarung.

### **3.7 Sondervereinbarungen**

Sondervereinbarungen mit weiteren Festivals, Hochschulen oder Kulturinstitutionen werden individuell getroffen. Entsprechende Anfragen werden an [accreditation@kurzfilmtage.ch](mailto:accreditation@kurzfilmtage.ch) gerichtet.

## **4 Kostenpflichtige Akkreditierungen**

Die Tarifbestimmungen für fortfolgende Akkreditierungsstellende gelten gemäss den Angaben unter Preis- und Personenkategorien. Personen, die keiner der aufgeführten Gruppe zuzuordnen sind, sind nicht berechtigt, eine Akkreditierung zu beantragen.

### **4.1 Filmschaffende ohne selektionierten Film**

Regisseur:innen, die in den letzten fünf Jahren einen Film gedreht haben, sind berechtigt, eine Akkreditierung zu beantragen. Die Regie-Tätigkeit ist nachzuweisen.

Sonstige Filmschaffende sind berechtigt, eine Akkreditierung zu beantragen, sofern sie Mitglied der entsprechenden Berufsverbände/Verbände sind.

### **4.2 Filmbranche**

Vertreter:innen der Filmbranche (Produktion, Verleih, Filmfestivals, etc.) sind berechtigt, eine Akkreditierung zu beantragen. Die Tätigkeit in der Filmbranche ist nachzuweisen.

### **4.3 Berufsverbände/Verbände**

Mitglieder der folgenden Verbände sind berechtigt, eine Akkreditierung zu beantragen:

- Bern für den Film
- Cinélibre
- fds filmdistribution schweiz
- Forum Filmmusik
- Groupement Suisse du Film d'Animation GSFA
- Gruppe Autoren Regisseure Produzenten GARP
- Pro Short
- Schweizer Filmakademie
- Schweizer Studiofilm Verband SSV
- Schweizer Syndikat Film und Video ssfv
- Schweizerischer Bühnenkünstlerverband SBKV
- Schweizerischer Video-Verband SVV/ASV
- Société Suisse des Auteurs SSA
- Swan Association
- Swiss Cinematographers Society S.C.S.
- Swiss Film Producers' Association SFP
- Swiss Media Composers Association SMECA

- Swissfilm Association SFA
- Unabhängige Schweizer Filmproduzenten IG
- Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz ARF/FDSa
- Verband schweizerischer Filmtechnischer und audiovisueller Betriebe FTB/ASSITIS
- Zürich für den Film

#### **4.4 Kulturinstitutionen**

Mitarbeitende von Kulturinstitution sind berechtigt, eine Akkreditierung zu beantragen. Die Tätigkeit für eine Kulturinstitution ist nachzuweisen.

#### **4.5 Mitarbeitende von Universitäten und Filmschulen**

Mitarbeitende von Universitäten (Studiengang Filmwissenschaft) und Filmschulen sind berechtigt, eine Akkreditierung zu beantragen. Die Tätigkeit für eine Universität (Studiengang Filmwissenschaft) respektive für eine Filmschule ist nachzuweisen.

#### **4.6 Studierende von Universitäten und Filmschulen**

Studierende der vier nationalen Filmschulen (HSLU, ECAL, HEAD, ZHdK), der F+F und der CISA Film Academy können eine Akkreditierung beantragen. Studierende der Filmwissenschaft können eine Akkreditierung beantragen. Studierende müssen nachweisen können, dass sie aktuell ein Studium der Filmwissenschaft absolvieren (mit Studierendenausweis oder Studierendenbescheinigung).

### **5 Zurückweisung von Akkreditierungsanträgen**

Jeder Akkreditierungsantrag wird einzeln geprüft. Die Organisation behält sich das Recht vor, Anträge zurückzuweisen. Korrespondenz über zurückgewiesene Anträge wird nicht geführt.